



Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Samstag, 06. November 2021

Nr. 79

Inhalt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) sowie der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021 (BayMBI. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 05.11.2021 (BayMBI. Nr. 772)

Az.: 1-530-Cor

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) sowie der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021 (BayMBI. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 05.11.2021 (BayMBI. Nr. 772)

Amtliche Bekanntmachung

gem. § 17a Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV

Die Belegung der verfügbaren Intensivbetten im Bereich der Integrierten Leitstelle Traunstein (Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf am Inn und Traunstein) liegt am 06.11.2021 bei 88 %. Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Altötting am 06.11.2021 nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts 478,3.

Somit gelten gemäß § 17a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV für den Landkreis Altötting ab dem 07.11.2021 aufgrund der regional erhöhten Belastung (sog. Hotspotregelung) die für den Fall der landesweit stark erhöhten Intensivbettenbelegung vorgesehenen Maßnahmen entsprechend.

Zusammengefasst gilt folgendes:

- 3G am Arbeitsplatz: In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten dürfen Beschäftigte, die während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen haben, zu geschlossenen Räumen nur Zutritt erhalten, wenn sie geimpft oder genesen sind oder an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen. Ausgenommen hiervon ist der Handel, der öffentliche Personennah- und -

fernverkehr sowie die Schülerbeförderung (vgl. § 17a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Satz 2 Nr. 4 der 14. BayIfSMV).

➤ 3G wird zu 2G:

Zugang zu Einrichtungen (z.B. Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen), Veranstaltungen etc. in geschlossenen Räumen haben nur Besucher, die geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtliche Tätige mit Kundenkontakt, die weder geimpft noch genesen sind, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis aufgrund eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik verfügen (vgl. § 17a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Satz 2 Nr. 2 und 3 der 14. BayIfSMV).

Davon ausgenommen sind Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe sowie Anbieter körpernaher Dienstleistungen, die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind – hier gilt 3G-plus (vgl. § 17a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Satz 2 Nr. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 14. BayIfSMV).

Davon ausgenommen sind außerdem Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archive – hier gilt weiterhin 3G (vgl. § 17a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Satz 2 Nr. 2 der 14. BayIfSMV).

- Die bereits seit 01.11.2021 bestehende Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard in Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt mit der Maßgabe fort, dass Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen müssen (vgl. § 17a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Satz 2 Nr. 5 und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 14. BayIfSMV).

Eine ausführliche Darstellung aller geltenden Regelungen ist auf der Homepage des Landratsamtes Altötting unter <https://www.lra-aoe.de/informationen-zu-corona/coronavirus-covid-19-im-landkreis-altoetting> abrufbar.

Sobald entweder die Belegung der verfügbaren Intensivbetten im Bereich der integrierten Leitstelle Traunstein unter 80 % liegt oder eine 7-Tage-Inzidenz von 300 im Landkreis Altötting an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde, gibt das Landratsamt Altötting dies unverzüglich amtlich bekannt. In diesem Fall entfallen die dargelegten Maßnahmen am nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag, soweit sie nicht aufgrund einer landesweit erhöhten Krankenhauseinweisung oder einer landesweit (stark) erhöhten Intensivbettenbelegung fortgelten.

Altötting, 06.11.2021

Landratsamt Altötting

gez.

Dr. Robert Müller

(Regierungsdirektor)

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.